

Förderprogramm - Regenwassernutzung

Richtlinien

für die Gewährung eines Zuschusses zur Regenwassernutzung
(neue Zisterne)

ab 01. Januar 1998

Allgemeines

1. Die Stadt Vilsbiburg fördert durch finanzielle Zuschussmittel die Regenwassernutzung in Form von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen).
2. Antragsteller müssen Eigentümer an dem bezeichneten Objekt und Grundstück sein. Bei Eigentumswohnanlagen ist es die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Verwalter.
3. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen (erhältlich bei der Stadt, Bauverwaltung (Zi.Nr. 1.15, Tel.Nr.08741/305-320, e-mail: eder@vilsbiburg.de, bzw. auf der Homepage der Stadt Vilsbiburg). Diesem sind technische Unterlagen beizufügen aus denen der Umfang des Vorhabens zu erkennen ist.
4. Die Stadt Vilsbiburg gewährt den Zuschuss nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Mittel besteht nicht.
5. **Die Förderung wird ausgeschlossen:**
 - wenn für diese Maßnahme Mittel aus anderen Förderprogrammen bereits in Anspruch genommen werden.
 - für bereits bestehende Anlagen,
 - wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
 - wenn die Anlage nicht nach den eingereichten Planunterlagen oder nach den zur Zeit der Ausführung gültigen Vorschriften (u.a. DIN 1988) erstellt worden ist.
6. Die Fördermaßnahme gilt **ab 01. Januar 1998** für den Bereich des Wasserversorgungsgebietes der Stadtwerke Vilsbiburg, als auch für den übrigen Versorgungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Binatalgruppe, welcher sich innerhalb des Gemeindebereiches befindet.

7. Fördermittel

Die Förderung beträgt

- 1.000,- Euro bei Einbau in Neubauten zur Nutzung im Haus- und Wohnbereich (Toilettenspülung)
- 1.500,- Euro bei nachträglichem Einbau in Altbauten zur Nutzung im Haus- und Wohnbereich (Toilettenspülung)
- 250,- Euro bei Anlagen zur Nutzung außerhalb des Haus- und Wohnbereichs (Gartenbewässerung usw.). Das Fassungsvermögen muss hierbei **mindestens 5 m³** betragen und die Versickerung muss vorgesehen sein.

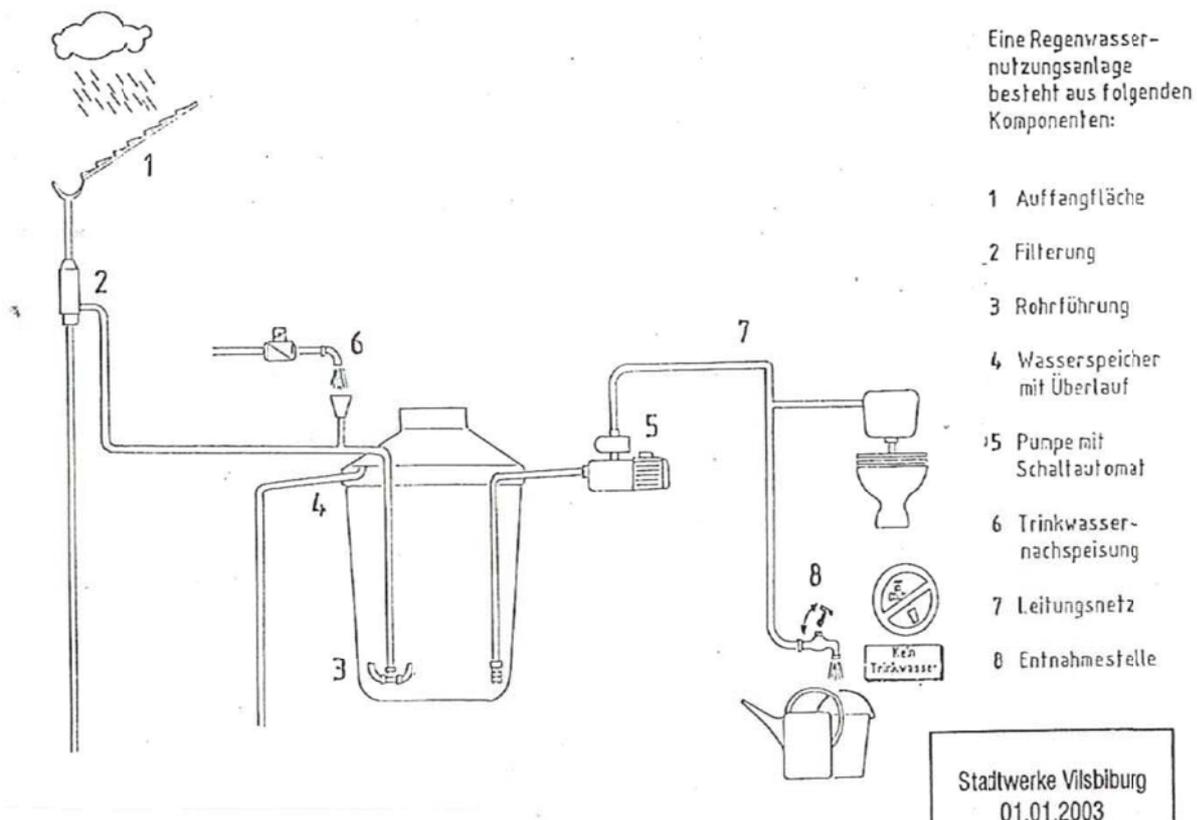
8. Der Abschluss der Baumaßnahme ist durch Vorlage bezahlter Rechnungen, einer Prinzipskizze und evtl. einer behördlichen Genehmigung nachzuweisen.
9. Dem Beauftragten der Stadt Vilsbiburg/Stadtwerke bzw. des Zweckverbandes zur Wasserversorgung ist bei örtlicher, technischer und funktioneller Prüfung der Anlage der Zutritt und die Besichtigung zu ermöglichen.
10. Ist die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und geprüft, wird der bewilligte Förderbetrag auf das im Antrag genannte Konto durch die Stadt überwiesen.
11. Die Stadtwerke bzw. der Zweckverband zur Wasserversorgung u. gegebenenfalls das Staatl. Gesundheitsamt erhalten einen Abdruck des Bewilligungsbescheides zur Kenntnis.
12. Die Stadt Vilsbiburg/Stadtwerke oder gegebenenfalls der Zweckverband zur Wasserversorgung behalten sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.

Bedingungen und Auflagen

13. Mit der Annahme des Zuschusses erkennt der/die Antragsteller/in die Richtlinien des Förderprogramms der Stadt Vilsbiburg an.
14. Evtl. erforderliche weitere behördliche Genehmigungen werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
15. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens 10 Jahre zu betreiben, ansonsten ist der Zuschussbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Nutzungsänderungen oder eine Stilllegung der Anlage sind der Stadt Vilsbiburg schriftlich anzuzeigen.
16. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich außerdem, Kosten, die durch Zuschüsse der Stadt Vilsbiburg abgedeckt werden, nicht an Mieter weiterzugeben.
17. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen öffentlichen Programmen ist nur dann zulässig, wenn diese sich im Rahmen des Projektes auf einen anderen - mit diesem Bescheid nicht geförderten Gegenstand beziehen.
18. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Auszahlung des Zuschusses ist nicht zulässig.
19. Die Maßnahme, für die der Zuschuss gewährt wird, ist bis zum vollständig durchzuführen und abzuschließen. Bei einem späteren Abschluss verfallen die Zuschussmittel. Fristverlängerung ist nicht möglich.
20. Die Stadt Vilsbiburg behält sich vor, bei einem Verstoß gegen diesen Bescheid den bewilligten Zuschuss zu widerrufen.
21. Wird eine Eigengewinnungsanlage im Haus- und Wohnbereich genutzt, so werden zur Berechnung der Abwasser-Einleitungsgebühr der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge pauschal 20 % zugeschlagen. Es steht den Gebührenpflichtigen frei, einen niedrigeren Wasserverbrauch aus der Eigengewinnungsanlage durch Einbau eines Wasserzählers nachzuweisen. Die Kosten dafür hat der jeweilige Grundstückseigentümer zu tragen.

22. Bei der Installation ist die DIN 1988 -Technische Regeln für Trinkwasser-Installation zu beachten. U.a. ist nach DIN 1988, Teil 4 die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwassernutzungsanlagen (Zisternensystem) nicht zulässig.

Vom Dach bis zum Wasserhahn



23. Auszahlung der Zuschussmittel

Die Fertigstellung der Anlage ist bei der Bauverwaltung anzumelden. Die Abnahme erfolgt durch das Bauamt / die Stadtwerke bzw. durch den Zweckverband Binatal. Der Zuschuss wird ausbezahlt nach Vorlage der Schlussrechnung, Abnahme der Anlage ohne Mängel und wenn sonst keine Gründe für Widerruf oder Kürzung vorliegen.

Vilsbiburg, im März 1998

Helmut Haider
Erster Bürgermeister



Stadt Vilsbiburg
-Bauverwaltung-

Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg

Antrag
auf Gewährung eines Zuschusses für eine Regenwassernutzungsanlage
(neue Zisterne)

Straße, Haus-Nr. evtl. Vordergebäude, Rückgebäude, Flur-Nr.

Der Antrag muss vor Beginn und vor jeglicher Auftragserteilung (z.B. Bestellung) eingereicht werden! Die Maßnahme darf erst nach Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. Erteilung eines Bescheides begonnen werden.

1. Angaben über den Antragsteller

Grundstücks- Eigentümer	Name
	Anschrift
	Telefon
Verwalter (bei Eigentumswohn- Anlagen)	Name
	Anschrift
	Telefon

2. Regenwassernutzung

- Grünflächenbewässerung (Garten usw.) sonstige Anwendung
- Toilettenspülung

Behälter Fassungsvermögen: Liter m³

3. Kurze Beschreibung der Maßnahme; sowie Lageplan, Grundriss Kellergeschoss und Erdgeschoss beifügen.

-Anlage zum Förderantrag-

Stadt Vilsbiburg
-Bauverwaltung-
Tel.Nr. 08741 / 305 – 320

Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen (Zisterne – Eigengewinnungsanlage)

Ort der Anlage:

Kunde:
Vor- und Zuname:

Anschrift:

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Regenwassernutzungsanlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung **keine** Verbindung bestehen darf. Absperrschieber, kurzzeitige Verbindungen etc. dürfen ebenfalls nicht bestehen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Bedienungsfehlern sind die für den Betrieb wichtigen Einrichtungen der Trinkwasseranlage mit Schildern ausreichend und dauerhaft zu kennzeichnen (Mindestform 50 mm x 100 mm; Mindestschrifthöhe 7 mm)

Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind mit den Worten:

„**Kein Trinkwasser**“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen.



Kein Trinkwasser



Trinkwasser

Auf die DIN 1988, Teil 2 und 4 und die Trinkwasserverordnung (Trink WV), § 17 (1), wird verwiesen.

-



Hiermit wird bestätigt, dass keine Verbindung zwischen Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) und öffentlicher Trinkwasserversorgung besteht.

Kenntnis genommen

Haus- u. Grundstückseigentümer

.....
Datum

.....
Unterschrift Vor- und Zuname

Tel.Nr. 08741 / 305 – 320
(für evtl. Rückfragen)

Die Anzeige zur erlaubnisfreien Benutzung (Art. 33, 34 BayWG) z.B. zur Bewässerung des
eigenen Gartengrundstückes, erfolgte am

Anzeigemitteilung: an Staatl. Gesundheitsamt am
(zur Information)

an Stadtwerke am
Zweckverband

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben zur Gewährung von freiwilligen Leistungen nach GO und KommHV.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg
Telefon: 08741 305-0
E-Mail: stadt@vilsbiburg.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871 408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Gewährung von freiwilligen Leistungen nach GO und KommHV erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. GO und KommHV

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Empfänger innerhalb der Stadt Vilsbiburg:

- Stelle für Zuschusswesen
- ggf. Mitglieder des Gemeinderates

Beauftragte Dritte:

- ggf. Regierung von Niederbayern

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Vilsbiburg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Sie sind nach den Bestimmungen der GO und der KommHV dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.